

Pitney Bowes Deutschland GmbH – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für Frankiersysteme, Tischkuvertier- und Falzmaschinen sowie Direktadressierer

1. Geltung, Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

- 1.1 Für alle Lieferungen, Services und für alle sonstigen - außer durch „Vertrag Miete“ vereinbarte - Leistungen der Pitney Bowes Deutschland GmbH („PBD“) gegenüber Unternehmern (nach § 310 Abs. 4 BGB) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Angebote von PBD stellen eine Aufforderung an den Kunden dar, eine angebotsgemäße Bestellung als verbindliche Vertragsofferte abzugeben, an die er zehn (10) Tage gebunden ist. Bestellungen nimmt PBD durch Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Leistung an („Auftrag“).
- 1.3 Alle, die Leistungen von PBD betreffende Vereinbarungen, Änderungen und Ergänzungen sind in den Auftragsdokumenten schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
- 1.4 PBD übernimmt nur dann Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, wenn diese als solche ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Öffentliche Äußerungen von PBD über den Vertragsgegenstand bestimmen nicht dessen Eigenschaften oder Beschaffenheit, außer der Kunde bezieht solche in die Bestellung ausdrücklich ein.
- 1.5 Handelsübliche inhaltliche, technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben im Rahmen des für den Kunden Zumutbaren vorbehalten. PBD behält sich auch die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vor.
- 1.6 Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist es Sache des Kunden, für die technischen Voraussetzungen zum Betrieb des Vertragsgegenstandes, wie insbesondere Strom- und Telefonanschlüsse, zu sorgen. Dies gilt auch für die Montage, Installation, Einrichtung oder Inbetriebnahme des Vertragsgegenstands oder die Einweisung des Bedienpersonals des Kunden.
- 1.7 Bei Drucksystemen ist die Verwendung von PBD-Originaltinte oder Tinte vergleichbarer Qualität und Eigenschaften Voraussetzung für den Betrieb und für Leistungen aus Geräte-Service-Verträgen.
- 1.8 Frankiersysteme bestehen aus der Frankiermaschine und der entsprechenden Tinte. Daher werden Pitney Bowes-Frankiersysteme bisher von der Deutschen Post AG immer mit der Pitney Bowes Originaltinte geprüft und zertifiziert. Nutzt ein Kunde Pitney Bowes Frankiermaschinen mit anderer Tinte, kann die erforderliche Druckqualität unter Umständen nicht erreicht werden. Das Frankiersystem entspräche dann nicht mehr der Zulassung. Darüber hinaus kann die Deutsche Post AG die Beförderung entsprechend ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen verweigern, wenn der Stempelabdruck aufgrund der schlechten Druckqualität nicht eindeutig lesbar ist.

2. Haftung

- 2.1 PBD haftet in voller gesetzlicher Höhe nach dem Produkthaftungsgesetz, für schwerwiegendes Organisationsverschulden sowie für Schäden, die ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen
 - a) zu vertreten haben und auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen; oder
 - b) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.Bei Übernahme einer Garantiezusage (für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Vertragsgegenstandes) haftet PBD zudem im Rahmen dieser Garantie.
- 2.2 Im Übrigen haftet PBD gleich aus welchem Rechtsgrund und damit auch bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, soweit diese mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren, für leichte Fahrlässigkeit nur dann, wenn eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und ausgebliebenen Einsparungen beschränkt auf vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.
- 2.3 Bei Verlust von Daten haftet PBD nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung

in anwendungsadäquaten Intervallen (d.h. regelmäßig, mindestens ein Mal täglich) durch den Kunden erforderlich ist.

- 2.4 Die verschuldensunabhängige Haftung für solche Mängel aus miet- oder mietähnlichen Verhältnissen, die bereits bei Vertragsschluss vorlagen (§ 536a BGB), ist ausgeschlossen.
- 2.5 Die vorstehenden Ziffern 2.1 bis 2.4 gelten auch zugunsten der Mitarbeiter bzw. Erfüllungsgehilfen von PBD.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Preise sind Nettopreise, zzgl. der jeweils zum Zeitpunkt der Leistung darauf anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Vergütungen für Dauer- / oder Serviceverträge sind am Anfang jeder Abrechnungs- / Vertragsperiode zu bezahlen. Im Übrigen verstehen sich die Preise ab Werk bei sofortiger netto Kasse gegen Rechnung bzw. - sofern eine solche vereinbart ist - gegen Abnahme.
- 3.2 Servicegebühren kann PBD durch schriftliche Ankündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende ändern, jedoch um nicht mehr als 10 % der Sätze des vorangegangenen Vertragsjahres. Bei Erhöhungen von mehr als 8 %, kann der Kunde den Serviceertrag schriftlich mit einer Frist von drei Wochen zum angekündigten Erhöhungszeitraum kündigen.
- 3.3 Ab Fälligkeit und Rechnungszugang ist PBD berechtigt, Fälligkeitszinsen zu berechnen, außer die Zahlungen gehen binnen 20 Tagen nach Rechnungsstellung ein. Maßgeblich ist, wann die Gutschrift auf dem Konto von PBD erfolgt.
- 3.4 Fälligkeits- und Verzugszinsen fallen in gesetzlich vorgesehener Höhe, mindestens jedoch pauschal mit 10 % p.a. an. PBD behält sich die Geltendmachung weiterer Rechte vor; dem Kunden bleibt der Nachweis eines nicht entstandenen bzw. geringeren als des pauschalen Zinsschadens frei.
- 3.5 Gegen Zahlungsansprüche von PBD kann der Kunde nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, kann er nicht geltend machen.

4. Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt sowie Lieferung und Leistung

- 4.1 Lieferungen erfolgen durch Versendung auf Gefahr und Kosten des Kunden, außer es ist eine Installation, Abnahme oder sonstig Abweichendes vereinbart. Für übrige Leistungen ist der Erfüllungsort die in dem Vertragsformular genannte Betriebsstätte von PBD.
- 4.2 PBD ist zu Teillieferungen und -leistungen jederzeit berechtigt.
- 4.3 Alle Vertragsgegenstände bleiben Eigentum von PBD bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die PBD aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, insbesondere bis zur vollständigen Bezahlung des Preises. Bis zur Erfüllung aller Forderungen von PBD wird nur das widerrufliche und vorläufige Recht zum Besitz sowie zur Nutzung der Vorbehaltsware gewährt.
- 4.4 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist PBD unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, das vorläufige Recht zum Besitz und zur Nutzung der Vorbehaltsware zu widerrufen. PBD ist nach dem Widerruf berechtigt, die Vorbehaltsware sofort auf Kosten des Kunden zurückzunehmen und deren Nutzung, insbesondere bei Software, zu untersagen.

5. Leistungszeit

- 5.1 Leistungszeiten von PBD sind freibleibend, außer dies ist ausdrücklich abweichend vereinbart.
- 5.2 Nimmt PBD bei Service-Verträgen eine Leistungshandlung trotz Aufforderung in angemessener bzw. vereinbarter Zeitspanne nicht vor oder tritt ein Leistungserfolg nicht ein, hat der Kunde während der Vertragslaufzeit Anspruch auf Wiederholung der Leistungsbemühung von PBD. Verzug tritt erst ein, wenn eine mit angemessener Frist schriftlich angeforderte Wiederholung fehlschlägt.

5.3 Überschreitet PBD im Übrigen trotz Fälligkeit eine festgelegte oder angemessene Leistungszeit, wird der Kunde PBD eine schriftliche Verlängerungsfrist von einer (1) Woche einräumen, soweit keine abweichende Regelung besteht. Mahnung und Fristsetzungen zur Leistung bzw. Nacherfüllung sind erst mit Ablauf der Verlängerungsfrist zulässig.

6. Sicherheitskontrollen bei analogen Frankiermaschinen

PBD musste sich gegenüber der Deutsche Post AG verpflichten, bei ihren Kunden Kontrollen durchzuführen. Mit Abschluss eines Auftrags erklärt der Kunde sich damit einverstanden, von PBD überlassene Frankiermaschinen während der allgemeinen Geschäftszeit (werktäglich Mo.-Fr. von 8.00 bis 16.00 Uhr) für eine unangekündigte Sicherheitsüberprüfung durch Beauftragte von PBD bereitzuhalten. Eine solche Sicherheitsüberprüfung ist für den Kunden kostenlos.

7. Untersuchungs- und Rügepflicht sowie Abnahme / Mängel

7.1 Für den Kunden gilt die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht für Kauf und Werklieferungen, selbst wenn diese Zusatzleistungen wie z.B. Montage oder Installation mit beinhalten. Für sog. Updates, Releases, Patches oder Bug-Fixes, die aufgrund eines Software-Service-Vertrages zur Verfügung gestellt werden, gilt dies entsprechend.

7.2 Einzelleistungen, z.B. aus Geräte-Service-Verträgen, die Reparatur, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Arbeiten an bereits gelieferten Geräten zum Inhalt haben, sind jeweils abzunehmen.

7.3 Anfallende Abnahmen dürfen vom Kunden nur wegen nicht unwesentlicher oder nicht nachbesserungsfähiger Mängel verweigert werden; erklärt der Kunde dessen ungeachtet keine Abnahme, gilt diese mit Ablauf von zwei (2) Wochen nach der Zurverfügungstellung der Leistung, bzw. nach dem Abnahmetermin - wenn ein solcher vereinbart ist -, als regellos erteilt.

7.4 Offensichtliche und erkennbare Mängel hat der Kunde spätestens binnen zehn (10) Tagen nach Ablauf vorstehender Abnahmefrist gemäß Ziffer 7.3, sofern eine solche anfällt, und im Übrigen nach dem Erhalt der Leistung von PBD anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind PBD binnen einer Ausschlussfrist von zehn (10) Tagen nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Verspätete Anzeigen schließen insoweit Ansprüche des Kunden aus.

7.5 Im Falle einer Mitteilung des Kunden, dass von PBD übereignete Produkte einen Mangel aufweisen, ist PBD berechtigt nach ihrer Wahl zu verlangen, dass:

- das mangelhafte Teil bzw. gesamte Produkt auf ihre Kosten zur Reparatur und anschließender Rücksendung an PBD geschickt wird;
- der Kunde das mangelhafte Produkt bereithält und ein Service-Techniker von PBD zum Kunden geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen;
- der Kunde bei mangelhafter Software ein von PBD zugesandtes Update / Patch / Bug-Fix installiert.

Falls der Kunde verlangt, dass Nachbesserungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann PBD diesem Verlangen entsprechen, wobei die hierdurch bedingte zusätzliche Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen von PBD zu bezahlen sind.

7.6 Bei Softwaremängeln ist der Kunde ferner verpflichtet, PBD angemessene Hilfe bei der Fehlerbehandlung zu leisten.

7.7 Mängelansprüche des Kunden entfallen, soweit ein etwaiger Mangel darauf beruht, dass der Kunde oder ein Dritter ohne Zustimmung von PBD Produkte verändert, unsachgemäß benutzt oder repariert oder nicht gemäß den PBD-Richtlinien und PBD-Spezifikationen installiert, betrieben und gepflegt hat.

7.8 Die Minderung ist für unwesentliche Mängel ausgeschlossen.

Der Rücktritt des Kunden ist bei nicht von PBD zu vertretender Pflichtverletzung ausgeschlossen. Rücktritt setzt ferner voraus, dass eine Nachfristsetzung mit einer Ablehnungsandrohung verbunden wurde. Bei Service-Verträgen tritt an die Stelle des Rücktritts ein Kündigungsrecht.

7.9 Mängelansprüche verjähren in einem (1) Jahr, sofern PBD nicht gemäß Ziffer 2.1 a) oder b) haftet („Gewährleistungsfrist“).

8. Softwareüberlassung, Lizenz und Schutzmechanismen

8.1 Software als Vertragsgegenstand wird als ausführbares Maschinen-sprachprogramm und/oder Objektcode auf einem üblichen Datenträger

inklusive Dokumentation geliefert. Dem steht es gleich, wenn PBD dem Kunden einen Zugangscodeword zum Herunterladen desselben aus dem Internet überlässt. Software ist bestimmungsgemäß mit hardware- und/oder softwaretechnischen Schutzmechanismen versehen (Hard- bzw. Soft-Lock).

8.2 Zur Benutzung von PBD-eigener Software wird dem Kunden eine - bis zur Zahlung aller Verbindlichkeiten entsprechend Ziffer 4.3 und 4.4 vorläufige und widerrufliche - Lizenz gewährt. Hierbei gelten die **allgemeinen Lizenzbestimmungen** von PBD, welche dem Kunden **auf Anfrage** jederzeit zur Verfügung gestellt werden; für Software und weiterübertragene Lizenzen anderer Hersteller gilt dies entsprechend.

8.3 Falls die Vertragspartner vereinbart haben, dass PBD die Software auf Hardware des Kunden installiert, gilt Folgendes:

- PBD wird mit den Installationsarbeiten zu dem im Auftrag angegebenen Zeitpunkt am dort vereinbarten Standort anfangen.
- Der Kunde wird PBD den Zugang zum Installationsstandort und rechtzeitig vor Aufnahme der Installationsarbeiten die dafür erforderliche Informationen über die Systemumgebung zur Verfügung stellen.
- Die Installation ist abgeschlossen, wenn die Software auf dem System des Kunden entsprechend der Beschreibung der Testabläufe in der Dokumentation für Software läuft. Der Kunde wird nach erfolgreichem Testablauf dies schriftlich bestätigen (Abnahme).

9. Schutzrechte Dritter

9.1 Macht ein Dritter wegen des von PBD gelieferten Vertragsgegenstandes dem Kunden gegenüber Ansprüche aus Patenten, Urheberrechten oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten (Schutzrechte Dritter) geltend, übernimmt PBD auf eigene Kosten die Vertretung des Kunden in diesbezüglichen Rechtsstreitigkeiten mit dem Dritten und stellt den Kunden hinsichtlich derartiger Ansprüche frei. Dies gilt allerdings nur dann, wenn der Kunde PBD innerhalb der Gewährleistung über entsprechende Anspruchsschreiben Dritter und Einzelheiten etwaiger Rechtsstreite unverzüglich in Kenntnis setzt und PBD sämtliche Entscheidungen hinsichtlich der weiteren Verwendung der vom Dritten angegriffenen Produkte, der Rechtsverteidigung sowie eines Vergleichsabschlusses überlässt.

9.2 Sollte sich herausstellen, dass entsprechende Ansprüche Dritter an dem Vertragsgegenstand von PBD bestehen, gilt es als Nacherfüllung, wenn PBD dem Kunden das Recht zum Weitergebrauch des Vertragsgegenstandes sichert, diesen austauscht oder in einer Weise ändert, dass bei gleicher Funktionalität keine Verletzung von Dritt-rechten besteht und der Produktaustausch oder die Produktänderung dem Kunden zumutbar ist sowie dass PBD die Bedienungsanleitung, die Dokumentation und sonstige mitgelieferte Unterlagen entsprechend abändert.

9.3 Die Rechtsfolgen im Übrigen bleiben nach Maßgabe dieser AGB und ansonsten der gesetzlichen Regelungen unberührt.

10. Vertragslaufzeit bei Service-Verträgen

Serviceverträge sind unbefristet. Sie sind durch schriftliche Erklärung ordentlich und ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der ersten Vertragsperiode (Mindestlaufzeit) bzw. danach zum Ende eines der folgenden Vertragsjahre kündbar. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

11. Ausfuhr

Die Verantwortlichkeit für den Export, Re-Export oder sonstige Ausfuhr aus Deutschland liegt beim Kunden. Ausfuhrkontrollvorschriften der BRD oder Handelsgesetze anderer Länder sind vom Kunden zu beachten.

12. Gerichtsstand / Rechtswahl

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Rechtsstreite im Zusammenhang mit einem Auftrag das für den Hauptsitz von PBD in Heppenheim zuständige Gericht. Zudem ist PBD berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Kaufrechts (CISG). *Stand: 3.08.2007*

Pitney Bowes Deutschland GmbH (PBD) – ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN**1. Geltung, Mietantrag, Zustandekommen des Mietvertrages**

- 1.1 Für alle durch den „Vertrag Miete“ vereinbarte Leistungen von PBD gelten gegenüber Unternehmern (nach § 310 Abs. 4 BGB) ausschließlich diese Allgemeinen Mietbedingungen.
- 1.2 Der Mieter bietet PBD den Abschluss eines Mietvertrages über den im Auftragsblatt bezeichneten Mietgegenstand zu diesen Bedingungen an und hält sich an diesen Antrag für zehn (10) Tage nach dessen Eingang bei PBD gebunden.
- 1.3 Der Mietvertrag kommt zustande, sobald PBD den Mietantrag des Mieters schriftlich angenommen hat. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

2. Gegenstand des Mietvertrages

- 2.1 PBD wird dem Mieter nach Maßgabe dieses Vertrages den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigen Zustand (bei gebrauchten Mietgegenständen generalüberholt) mit den erforderlichen Unterlagen übergeben und für die vereinbarte Mietzeit in Miete überlassen.
- 2.2 Der Mieter verpflichtet sich, gemäß den Bestimmungen dieses Mietvertrages die Miete zu bezahlen, den Mietgegenstand auf seine Kosten zu pflegen, zu warten, instand zu halten, instand zu setzen und bei Ablauf der Mietzeit im vereinbarten Zustand zurückzugeben.

3. Mietdauer und Mietbeginn

- 3.1 Der Mietvertrag hat die im Auftragsblatt angegebene, feste Grundmietzeit und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein (1) Jahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien wenigstens drei (3) Monate vor Ablauf der jeweils geltenden Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.
- 3.2 Die Mietzeit beginnt an dem Tag, an dem der Mietgegenstand an der Empfangsstelle des Mieters eintrifft, jedoch nicht vor dem im Auftragsblatt angegebenen Zeitpunkt. Befindet sich der Mietgegenstand zu Beginn der Mietzeit nicht im vertragsgemäßen Zustand, so wird der Beginn der Mietzeit bis zum Zeitpunkt der Behebung der Mängel hinausgeschoben.

4. Miete und Zahlungsweise

- 4.1 Die Zahlungsweise und die monatliche Gebühr / Miete ergibt sich aus dem Auftragsblatt.
- 4.2 Die Mietsonderzahlung und die erste Miete sind mit Übernahme des Mietgegenstandes fällig. Die folgenden Mieten sind jeweils für die gewünschte Zahlungsperiode im Voraus fällig. Miete, Sonderzahlung sowie alle sonstigen Gebühren und Kosten verstehen sich **zzgl. der am Tag der Rechnungslegung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.**

Beträgt die monatliche Miete EUR 80,00 zzgl. Mehrwertsteuer und weniger, so ist die Miete stets vierteljährlich zu entrichten, es sei denn, der Mieter wünscht die halbjährliche oder jährliche Zahlungsweise.

5. Geräte Service sowie IntelliLink und Portophon

- 5.1 Ist PBD auch der Produzent des Mietgegenstands, erhält der Mieter ohne weitere Kosten den Hersteller-Kundendienst für den Mietgegenstand als selbständige Zusatzleistung während der Mietzeit. Der Hersteller-Kundendienst entspricht den Leistungen aus dem Standard-**Geräte-Service-Vertrag - Typ PU „Pick Up“** - von PBD. Dessen Bedingungen und Leistungsschein werden dem Mieter auf Wunsch jederzeit zur Verfügung gestellt und sind einsehbar unter www.pitneybowes.de/agb/agb.htm.
- 5.2 Soweit **IntelliLink** und **Portophon**-Leistungen im Weiteren vom Mieter bei PBD beauftragt sind oder werden, sind diese von dem Mietvertrag **unabhängig**. Für IntelliLink und Portophon gelten die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** und nicht diese Mietbedingungen.

6. Übergabe des Mietgegenstands

- 6.1 Der Mieter verpflichtet sich **zur sofortigen Abnahme** des gelieferten Mietgegenstandes. Anlieferung und Aufstellung, Montage des Mietgegenstandes und dessen Demontage erfolgen auf Kosten und Gefahr des Mieters.
- 6.2 Alle bei der Übergabe erkennbaren und dessen Eignung für den vertraglich vorgesehenen Gebrauch nicht nur unerheblich mindernden Mängel des Mietgegenstands hat der Mieter PBD unverzüglich nach dessen Annahme schriftlich anzuzeigen. Der Mietgegenstand gilt in Ansehung dieser Mängel als genehmigt, wenn der Mieter diese Anzeige unterlässt. Entsprechendes gilt, wenn der Mieter bei der Übergabe vorhandene, aber nicht erkennbare Mängel im Sinne des Satzes 1 nicht unverzüglich nach Ihrer Entdeckung PBD schriftlich anzeigt.
- 6.3 Der Mieter ist verpflichtet, die ihm vorgelegten Installationsnachweise, wenn deren Voraussetzungen eingetreten sind, unterzeichnet und ohne Vorbehalte an PBD zu übergeben. Diese werden zum Zeitpunkt des Eingangs bei PBD zum wesentlichen Bestandteil des Mietvertrages.

- 6.4 Verletzt der Mieter die Pflicht nach Ziff. 6.3, so ist PBD berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass der Installationsnachweis Grundlage für die Bezahlung der Rechnung der PBD ist. Fehlerhafte Angaben in dem Installationsnachweis begründen die Haftung des Mieters gegenüber PBD.

- 6.5 Mit Unterzeichnung des Installationsnachweises nimmt der Mieter die Gebrauchsüberlassung des Mietgegenstands im vertragsgemäßen Zustand als erfüllt an.

- 6.6 PBD hat alle bei der Übergabe vorhandenen und gemäß Ziff. 6.2 dieser Bedingungen PBD rechtzeitig schriftlich angezeigten Mängel zu beseitigen. Stattdessen kann PBD dem Mieter auch einen funktionell gleichwertigen Ersatzgegenstand zur Verfügung stellen. Während der Reparatur des Mietgegenstands durch PBD ist der Mieter von der Miete befreit und der Beginn der Mietzeit nach Ziff. 3.2 Satz 2 bis zum Zeitpunkt der Behebung der Mängel hinausgeschoben.

- 6.7 Der Mieter kann vom Mietvertrag zurücktreten, wenn PBD eine vom Mieter gesetzte angemessene Frist zur Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen und vom Mieter rechtzeitig schriftlich gerügten Mangels des Mietgegenstands schuldhaft fruchtlos verstreichen lässt. Dies gilt auch, wenn die Beseitigung eines solchen Mangels durch PBD fehlschlägt.

7. Versicherungspflicht

- 7.1 Der Mieter verpflichtet sich, bis zu dessen tatsächlichen Rückgabe den Mietgegenstand auf eigene Kosten zum Neuwert gegen branchenüblich versicherbare Verluste oder Schäden, insbesondere Schwachstrom sowie Blitzschlag, Feuer, Explosion, Diebstahl und Wasserschäden aller Art zu versichern. PBD ist der Versicherungsschutz jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.

- 7.2 Mit dem Abschluss des Mietvertrages tritt der Mieter unwiderruflich alle Rechte aus den gemäß Ziff. 7.1 abgeschlossenen oder noch zu schließenden Versicherungsverträgen sowie alle Schadenersatzansprüche gegen Dritte an die die Abtretung hiemit annehmende PBD ab.

8. Gebrauch, Instandhaltung und Instandsetzung des Mietgegenstandes

- 8.1 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand nur in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, die Bedienungshinweise und Gebrauchsempfehlungen von PBD zu beachten, und den Mietgegenstand auf seine Kosten sach- und fachgerecht zu warten und zu pflegen.

- 8.2 Alle während der Mietzeit für die Erhaltung und Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft notwendig werdenden Reparaturen und Instandhaltungen sowie alle durch den Mietgebrauch verursachte Instandsetzungen am Mietgegenstand übernimmt der Mieter auf seine Kosten.

- 8.3 Soweit für Reparaturen, Instandhaltung und Instandsetzung der Hersteller-Kundendienst nach Ziff. 5.1 eintritt, ist der Mieter verpflichtet, den Hersteller-Kundendienst entsprechend seinen Pflichten anzufordern und zu nutzen.

- 8.4 Während der Mietzeit entstehende Mängel, die weder auf dem Mietgebrauch als Schaden noch auf dem Verschulden des Mieters beruhen und nicht durch Dritte aus seinem Risikobereich verursacht sind, gehen nicht zu Lasten des Mieters; unberührt hiervon bleibt die Versicherungspflicht des Mieters nach Ziff. 7.

- 8.5 Vom Mieter für den Mietgegenstand verwendete Ersatz- und Verschleißteile müssen entweder vom Original-Hersteller stammen oder mit diesen Teilen qualitativ gleichwertig sein. Verbrauchsmaterialien sowie notwendige Strom- bzw. etwaige Telekommunikationsanschlüsse oder Drittleistungen (z.B. FrankIT der Deutschen Post AG) sind Sache des Mieters.

- 8.6 Sämtliche Steuern, Gebühren, Abgaben und sonstige Lasten und Ansprüche, die durch Besitz und Gebrauch des Mietgegenstandes entstehen, trägt der Mieter. Bei Nichtzahlung ist PBD berechtigt, ihrerseits Zahlung zu leisten und vom Mieter unverzüglich Erstattung zu verlangen.

- 8.7 Der Mieter wird alle Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch, der Pflege und der Erhaltung des Mietgegenstandes verbunden sind, beachten und erfüllen. Er stellt PBD von allen Ansprüchen frei, die sich aus Vorstehendem ergeben könnten.

- 8.8 Der Mieter ermöglicht PBD die Überprüfung des Mietgegenstands. Diese erfolgt unangekündigt, während der allgemeinen Geschäftszeiten, im Rahmen von – seitens der Deutschen Post AG auferlegten – Sicherheitsüberprüfungen bei analogen Frankiermaschinen.

9. Beeinträchtigung des Eigentums

- 9.1 Alle Einbauten, auch aufgrund Instandhaltung, gehen in das Eigentum von PBD über. Der Mieter hat keinen Entschädigungsanspruch. Dies gilt auch für notwendige Verwendungen.

Pitney Bowes Deutschland GmbH (PBD) – ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

- 9.2 Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PBD Veränderungen des Mietgegenstandes, insbesondere An- und Einbauten außerhalb der Instandhaltung, vorzunehmen sowie von PBD angebrachte Kennzeichnungen zu entfernen.
- 9.3 Wird der Mietgegenstand mit einem Grundstück oder Gebäude verbunden, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne von § 95 BGB mit der Absicht der Wiedertrennung nach Beendigung des Mietvertrages. Gleiches gilt für die Verbindung mit beweglichen Sachen. Ist der Mieter nicht selbst Grundstückseigentümer, so wird er diesem gegenüber klarstellen, dass die Verbindung nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt.
- 9.4 Der Mieter darf einem Dritten keine Rechte an dem Mietgegenstand einräumen und bedarf für jede Gebrauchsüberlassung an Dritte (z. B. Miete, Leihe) der vorherigen schriftlichen Zustimmung von PBD. Der Mieter tritt schon jetzt seine Vergütungsansprüche aus solcher Gebrauchsüberlassung und seine Herausgabeansprüche an PBD ab. PBD nimmt die Abtretung hiermit an.
- 9.5 Machen Dritte durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend, ist der Mieter verpflichtet, dies schriftlich PBD unverzüglich anzuzeigen und den Dritten hiervon zu benachrichtigen. Alle Interventionskosten sind vom Mieter zu tragen.
- 10. Lizenzen und Urheberrechte**
- 10.1 Dem Mieter wird für die Mietdauer eine darauf zeitlich befristete, nicht exklusive und nicht übertragbare Lizenz erteilt, um die auf dem Mietgegenstand etwaig installierte Software in der BRD am vertraglichen Lieferort zu nutzen.
- 10.2 Der Mieter stellt sicher, dass Betriebsanleitungen, Software und dazugehörige Dokumentationen Dritten nicht zugänglich werden. Kopien der Software dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung nicht angefertigt werden. Der Original-Datenträger gilt als Sicherungskopie. Es sind die Lizenzbestimmungen zu erfüllen.
- 11. Verzug, fristlose Kündigung des Mietvertrages**
- 11.1 Jede Partei kann das Mietverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen.
- 11.2 Ein wichtiger Grund liegt für PBD insbesondere vor, wenn der Mieter
- für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist, oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht;
 - seine Zahlungen einstellt, weil über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird oder er ein außergerichtliches Vergleichsverfahren anstrebt;
 - seine Vertragspflichten verletzt, insbesondere gegen Ziff. 8.2 (Erhaltung) oder gegen Ziff. 9.4 (Rechtseinräumung oder Gebrauchsüberlassung an Dritte) verstößt oder der Mieter seinen Verpflichtungen aus Ziff. 7 (Versicherungspflicht) nicht mehr nachkommt, die Versicherung gekündigt wird oder der Versicherungsschutz entfällt.
- 11.3 Kündigt PBD aus wichtigem Grund, ist PBD berechtigt, zusätzlich zu den rückständigen Brutto-Mietgebühren alle die für die restliche Vertragsdauer noch ausstehenden Netto-Mietgebühren, abgezinst zum Refinanzierungszinssatz der PBD und unter Abzug ersparter Kosten der PBD als Schadenersatz wegen Nichterfüllung sofort fällig und zahlbar zu stellen. Ein Erlös aus der Verwertung des Mietgegenstandes (ohne Mehrwertsteuer) wird unter Abzug der Verwertungskosten auf die Forderung angerechnet.
- 11.4. Anstatt der Fälligkeit nach Ziff. 13.3 ist PBD alternativ berechtigt, vom Mieter pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 80 v. H. aller Nettomietgebühren, die ohne die fristlose Kündigung bis zum Wirksamwerden der nächstmöglichen ordentlichen Kündigung angefallen wären, zu verlangen. PBD ist hierbei berechtigt, darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen. Der Mieter ist berechtigt, nachzuweisen, dass PBD gar kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 12. Haftung, Mängelansprüche, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung**
- 12.1 PBD haftet in gesetzlicher Höhe nach dem Produkthaftungsgesetz, für schwerwiegendes Organisationsverschulden. Gleiches gilt für Schäden, welche die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von PBD entweder
- (a) zu vertreten haben und auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, oder
 - (b) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- 12.2 Im Übrigen haftet PBD gleich aus welchem Rechtsgrund und damit auch bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, soweit diese mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren, für einfache Fahrlässigkeit nur dann, wenn eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und ausgebliebenen Einsparungen beschränkt auf vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.
- 12.3 Bei Verlust von Daten haftet PBD nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung in anwendungsadäquaten Intervallen (d.h. regelmäßig, mindestens ein Mal täglich) durch den Mieter erforderlich ist.
- 12.4 Haftungserleichterungen für PBD gelten auch für deren Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter.
- 12.5 Eine Minderung ist nur dann zulässig, wenn die Minderung von PBD anerkannt, mithin unstreitig, oder dem Grunde und der Höhe nach rechtskräftig festgestellt ist.
- 12.6 Mängelansprüche des Mieters aufgrund anfänglicher Mängel sind generell ausgeschlossen, wenn und soweit PBD kein Verschulden an den Mängeln trifft.
- 12.7 Mängelansprüche des Mieters sind, sofern sie nicht unter Ziff. 12.1 Satz 1 oder Satz 2 (a) fallen, auf die Fälle beschränkt, in denen PBD den Mangel auf Grund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat oder vorsätzlich oder grob fahrlässig mit der Mängelbeseitigung in Verzug gerät oder soweit ein Mangel vorliegt, dessen Vermeidung eine Kardinalpflicht ist.
- 12.8 Der Mieter kann gegenüber Forderungen von PBD nur aufrechnen oder ein Leistungsverweigerungs-/Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die entsprechende Gegenforderung des Mieters unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 12.9 Der Mieter kann die ihm aus dem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche weder abtreten noch sonstig übertragen oder verpfänden.
- 13. Vertragsbeendigung, Rückgabe des Mietgegenstandes und Mängelbeseitigung**
- 13.1 Bei Beendigung des Mietvertrages ist der Mieter ohne Aufforderung verpflichtet, den Mietgegenstand auf seine Kosten und Gefahr sowie transportversichert an PBD zurückzugeben, bzw. an den von PBD bestimmten, anderen Rückgabeort innerhalb der BRD zu verbringen.
- 13.2 Der Mieter hat den Mietgegenstand an PBD in dem Zustand zurückzugeben, welcher dem Anlieferungszustand des Mietgeräts unter Berücksichtigung der durch den vertragsgemäßen Mietgebrauch entstandenen Wertminderung und der Grundsätze der Ziff. 8 entspricht.
- 13.3 Stellt PBD Mängel am Mietgegenstand fest, die Ziff. 13.2 widersprechen, so kann PBD die Beseitigung auf Kosten des Mieters verlangen.
- 13.4 Gibt der Mieter den Mietgegenstand nach Beendigung des Mietvertrages nicht zurück, so sind für die Dauer der Vorenthaltung für jeden angefangenen Monat als Entschädigung die vereinbarten Mietgebühren fällig und zahlbar. Die Geltendmachung weitergehender Schadens bleibt PBD vorbehalten. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses bei Fortsetzung des Gebrauchs (§ 545 BGB) ist ausgeschlossen.
- 14. Schlussbestimmungen**
- 14.1 Der Mietvertrag beinhaltet abschließend alle zwischen den Parteien getroffenen Absprachen. Nebenvereinbarungen, Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Aufhebung dieser Schriftformklausel ist nur schriftlich möglich.
- 14.2 Die Speicherung, Nutzung und Übermittlung von Daten des Mieters an Kreditinstitute zu Refinanzierungszwecken kann erfolgen, wenn dies zur Bearbeitung des Antrages / Vertrages erforderlich ist. PBD hält die Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes ein.
- 14.3 Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Rechtsstreite im Zusammenhang mit einem Auftrag das für den Hauptsitz von PBD in Heppenheim zuständige Gericht. Zudem ist PBD berechtigt, den Mieter an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Es gilt deutsches Recht.
- 14.4 Eine unwirksame Bestimmung des Mietvertrages, berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen und zur Ausfüllung soll eine Regelung treten, die das Gewollte bestmöglich sichert; dies gilt für Vertragslücken entsprechend. ♦

Pitney Bowes Deutschland GmbH – SOFTWARE-LIZENZ-BESTIMMUNGEN

1. Geltung und Lizenzumfang

1.1 Unter Hinweis auf Ziffer 8.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Pitney Bowes Deutschland GmbH („PBD“) gilt:

Für jede an den Kunden übertragene PBD-eigene Software werden diese Lizenzbedingungen von PBD Bestandteil des Lizenzverhältnisses zwischen PBD und dem Kunden.

1.2 Software von PBD, einschließlich Benutzerdokumentationen und weiterer dazugehöriger Unterlagen, sind urheberrechtlich geschützt und stellen Betriebsgeheimnisse von PBD dar bzw. enthalten urheberrechtlich geschützte Werke und Betriebsgeheimnisse Dritter, für die PBD ein Vertriebsrecht zusteht. Der Kunde darf vorhandene Kennzeichnungen, Schutzrechtsvermerke oder Eigentumshinweise von PBD in der Software nicht beseitigen und hat diese gegebenenfalls auch in erstellter Kopie aufzunehmen.

1.3 Die Software ist kopiergeschützt sowie bestimmungsgemäß mit hardware- und/oder softwaretechnischen Schutzmechanismen versehen (Hard- bzw. Soft-Lock) und wird nur unter diesen Lizenzbestimmungen sowie der Bedingung lizenziert, dass vorgenannte Schutzmechanismen nicht deaktiviert und nicht umgangen werden.

1.4 PBD gewährt dem Kunden eine auf das Gebiet der Europäischen Union beschränkte, zeitlich unbefristete, nicht exklusive und übertragbare Lizenz, die Software ausschließlich für seine internen Zwecke zu verwenden.

a) Vervielfältigung, Umarbeitung, Vermietung, Verleih, Unterlizenzierung, Verwendung für Servicebüro-Zwecke, Rechenzentrumsbetrieb bei Dritten und Applikation Service Providing bzw. Überlassung an Dritte auf Zeit oder Zugänglichmachen bzw. Verbreitung in sonstiger Weise ist untersagt, sofern dies dem Kunden nicht ausdrücklich gestattet ist.

b) Die Nutzung zugunsten von Dritten ist nur für die internen Zwecke von Tochtergesellschaften des Kunden zulässig, an denen der Kunde mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 % des stimmberechtigten Kapitals hält.

c) Der Kunde erhält keine Rechte an dem Quellcode der Software oder an dazugehörigen Programmbibliotheken, außer dies ist ausdrücklich vereinbart.

1.5 Der Kunde darf die Software allerdings vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des Programms vom Originaldatenträger (bzw. das Herunterladen des Programms aus dem Internet zur Installation) auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher. Ein Kopieren übergebener Unterlagen wie Dokumentation, Bedienungsanleitungen etc. ist nur mit schriftlicher vorheriger Zustimmung von PBD zulässig.

1.6 Der Kunde darf die Software lediglich auf einem Computersystem (im Folgenden: „Produktives System“) und maximal für die auftragsgemäß vereinbarte Anzahl von gleichzeitigen Anwendersitzungen produktiv nutzen.

1.7 Der Kunde ist berechtigt, jeweils eine Backup-Kopie der Software zur Datensicherung anzufertigen. Angaben zu Eigentums-, Urheber- und anderen Rechten müssen dabei mitkopiert werden. Die Backup-Kopie darf nur zur Rücksicherung bei Datenverlust verwendet werden.

1.8 Der Kunde darf keine weiteren Kopien der Software, als nach Ziffer 1.5 bis 1.7 gestattet, anfertigen. Zwingend notwendige und abgesonderte Kopien für Archivzwecke (endgültige Auslagerung von Daten und Software, die für den Geschäftsbetrieb nicht mehr vonnöten sind), sind hiervon ausgenommen. Archivkopien dürfen nicht im Massenspeicher einer Hardware vorgehalten werden, sondern sind auf separate Datenträger zu ziehen. Der Originaldatenträger der Software gilt als zulässige Archivkopie.

1.9 Jede zusätzliche Nutzung der Software auf einem weiteren Computersystem bedarf der gesonderten Vereinbarung mit PBD und ist erst nach Zahlung der entsprechenden Nutzungsgebühr zulässig. Der Kunde gewährleistet, dass Überschreitungen des Lizenzumfangs oder der Vervielfältigungsrechte durch Nachkauf weiterer Lizenzen abgedeckt werden.

1.10 Der Kunde darf die Software weder verändern noch dekompileieren noch rückübersetzen oder eine andere Form von „Reverse Engineering“ zur Anwendung bringen. Auch die für die Interoperabilität benötigten Informationen werden von PBD auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Die Fehlerberichtigungen sowie die Anpassung an Anwenderbedürfnisse, insbesondere die Veröffentlichung und Verwertung der auf diese Weise bearbeiteten Software, ist dem Kunden bei Fehlen einer dies ausdrücklich gestattenden Vereinbarung untersagt.

1.11 Im Übrigen ist der Kunde zur Vervielfältigung, Übersetzung oder Bearbeitung der Software nur befugt, wenn und soweit diese zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Software einschließlich der Fehlerberichtigung erforderlich ist und der Kunde im Falle der Fehlerberichtigung PBD den Fehler schriftlich mit der Aufforderung, den Fehler zu berichtigen, mitgeteilt hat und PBD diesen Fehler nicht binnen einer angemessenen Frist beseitigt hat.

2. Übertragung der Lizenzrechte an Dritte

2.1 Der Kunde ist berechtigt, die Lizenz an der Software nach Beendigung seiner eigenen Nutzung an Dritte weiter zu übertragen.

2.2 Die Übertragung an Dritte ist nur bezüglich aller, unter der Lizenz bestehender Programmstände möglich.

2.3 Der Kunde ist verpflichtet, spätestens bei der Weiterübertragung vom neuen Softwarenutzer eine schriftliche Verpflichtungserklärung für PBD rechtswirksam unterzeichnen zu lassen, dass dieser sowohl die hier festgelegten Lizenzbestimmungen der Ziffern 1 bis 3 einhalten wird und gegenüber PBD anerkennt.

2.4 Der Kunde gewährleistet, dass bei Übertragung der Software sämtliche diesbezüglichen Software-(Backup- / Archiv-) Kopien übergeben, oder alternativ, die nicht übergebenen Kopien vernichtet werden. Entsprechendes gilt für Benutzerdokumentationen und weitere Unterlagen.

2.5 Erst mit Vorlage der Original-Verpflichtungserklärung nach Ziffer 2.3 bei PBD durch den Erwerber, ist PBD verpflichtet, die Software und die Softwarelizenz auf den Erwerber zu individualisieren und die Schutzmechanismen zu entriegeln.

3. Erteilung, Rechteevorbehalt, Widerruf und Kündigung der Lizenz

3.1 Unter Hinweis auf die Ziffern 8.2, 4.3 und 4.4 der allgemeinen Geschäftsbedingungen der PBD wird die Lizenz nur unter Rechteevorbehalt, das heißt vorläufig und widerruflich gewährt, bis der Kunde seine Verbindlichkeiten gegenüber PBD erfüllt hat.

3.2 Die endgültige Lizenz ersetzt die vorläufige und widerrufliche bei Bedingungseintritt gem. Ziff. 3.1.

3.3 Ein gravierender oder wiederholter Verstoß des Kunden gegen die Lizenzbedingungen berechtigt PBD zur fristlosen Kündigung der Lizenz als auch des vorläufigen und widerruflichen Nutzungsrechts.

3.4 PBD ist bei Lizenzkündigung nicht verpflichtet, empfangene (Lizenz-) Zahlungen bzw. den Preis für die gelieferte Software zurückzugewähren.

3.5 Bei Kündigung der Lizenz oder des vorläufigen Nutzungsrechts oder dessen Widerrufs wird der Kunde sämtliche Kopien der Produkte (einschließlich Anwenderdokumentation) übergeben an PBD bzw. die Kopien vernichten. Innerhalb von einem Monat nach Beendigung wird der Kunde der PBD eine schriftliche Bestätigung übergeben, dass sämtliche Kopien entweder an PBD zurückgegeben oder zerstört worden sind. Falls diese Bestätigung unrichtig ist, wird der Lizenznehmer für jede Kopie, die er unter Verstoß gegen diese Ziffer III 3.5 behält, eine Vertragsstrafe in Höhe des vereinbarten Preises bzw. der Lizenzgebühr bezahlen.

4. Neue Releases, Updates, Patches und Bug-Fixes

4.1 Erhält der Kunde vertragsgemäß von PBD neue Programmstände der Software im Rahmen der Gewährleistung bzw. einer Software-Serviceleistung zur Verfügung gestellt, ersetzt und/oder erweitern diese Programmstände Teile des ursprünglichen Programmcodes. Neue Programmstände entstehen insbesondere durch Softwarekorrekturen (z.B. Bug-Fixes bzw. Patches), Softwareaktualisierungen oder Softwarefortentwicklungen (z.B. Updates bzw. Releases).

4.2 Bei Softwarekorrekturen (z.B. Bug-Fixes bzw. Patches) werden erteilte Nutzungsrechte bzw. Lizenzen substituiert; Rechte an älteren Programmständen fallen insoweit weg.

4.3 Bei Softwareaktualisierungen oder Softwarefortentwicklungen (z.B. Updates bzw. Releases) werden die Nutzungsrechte bzw. Lizenzen in Bezug auf neue Programmstände erweitert und setzen sich für diese fort. Ältere Programmstände fallen insoweit gegenüber dem neuesten Programmstand im Rang zurück. Dem Kunden steht hierbei nur das Recht zu, einen einzigen Programmstand unterschiedlichen Ranges pro Nutzungsrecht bzw. Lizenz gleichzeitig zu verwenden, außer dies ist für Tests und Migrationsarbeiten unabdingbar.

4.4 Zu korrigierende bzw. nicht genutzte Programmstände nach Ziffer 4.2 bzw. 4.3 Abs. 2 dürfen nur als Backup- und Archivkopie aufbewahrt werden und dürfen nur gleichzeitig mit der Übertragung der gesamten Lizenz an Dritte weitergegeben werden. Eine Übertragung der Rechte auf Dritte hinsichtlich einzelner Programmstände ist nicht möglich.

4.5 Hat der Kunde mehr als eine selbständige Vollversion der Software erworben, kann er unter Maßgabe der Ziffer 4.3 für jede Vollversion einen unterschiedlichen Programmstand wählen und jede Vollversion separat übertragen.

Stand: 3.08.2007

Leistungsschein Software-Service

Der Umfang der von PBD als Software-Service geschuldeten Leistung ergibt sich aus nachfolgenden Leistungszusagen und -bedingungen dieses Software-Service Leistungsscheins, aus dem Auftrag sowie im Übrigen aus dem allgemeinen Geschäftsbedingungen von PBD für die im Auftrag aufgeführten Software-Module.

1. Definitionen

- | | |
|-----------------------------|--|
| (1) Version: | Definierter Leistungs- und Funktionszustand eines Computerprogramms, das als eigenständiges Produkt vermarktet wird. |
| (2) Update: | Weiterentwickelte Fassung einer Version, die nicht zu einer Änderung der Einsatzbedingungen dieser Version führt. |
| (3) Patch: | Temporäre Fehlerbeseitigung / -umgehung. |
| (4) Upgrade: | Systemausbau, der sich auf Hardware oder Software beziehen kann und neben anderen Leistungen daher hinsichtlich der Software die Überlassung einer neuen Programmversion beinhaltet. |
| (5) Release: | Vom Hersteller freigegebene Fassung eines Programms, d.h. Version oder Update. |
| (6) Servicegeschäftszeiten: | Montag bis Freitag, ohne gesetzliche Feiertage (Servicetage), je 8:00 – 16:00 Uhr |

2. Leistungsumfang

(1) Programmänderungen /-verbesserungen

Überlassung allgemein angebotener Updates, nicht jedoch neuer Programmversionen, von im Auftrag eingetragenen, ausgehenden Releases wie folgt: Für diejenigen Softwareteile der Releases (z.B. Basissoftware, -Module, Dateien, etc.), für die im Auftrag das entsprechende Feld angekreuzt ist. Diese sind:

- Basissoftware-Update
- Modulsoftware-Update
- Routungsdatei-Update
(für Routungsdateien von Carriern, die nach in maschinenlesbarer Form seitens des Carriers an PBD aufbereitet und als der einzelnen Carriermodule unverzüglich ausgeliefert werden)
- Entgeltdatei-Update
(für bundesweit geltende Standardentgelte- und gebühren von Carriern, die nach Bekanntgabe an PBD aufbereitet und als Update für Entgelt- und/oder Gebührendateien der einzelnen Carriermodule unverzüglich ausgeliefert werden)

Die Leistung von Updates setzt voraus, dass im Auftrag eine Jahresgebühr eingetragen ist.

Nicht im Leistungsumfang enthalten sind:

- Bei Routungsdatei- und Entgeltdatei-Updates die Ergänzung (Update) von weiteren Programmteilen, die aus Änderungen der Dateistrukturen erforderlich werden können; solche sind nur über Basissoftware- und/oder Modulsoftware-Update erfasst.
- Die Wiederherstellung von Daten.
- Die Implementierung von Updates.

(2) Ferndiagnose / Störungsbearbeitung

Bereitstellung von fachlich qualifizierten Personal zur Unterstützung bei und Handhabung von gemeldeten Störungen der Software mittels Fernbetreuung während den Servicegeschäftszeiten, sofern beim Kunden die entsprechenden technischen Voraussetzungen gem. den Spezifikationen des Lizenzgebers gegeben sind.

(3) Telefonberatung

Telefonische Unterstützung während den Servicegeschäftszeiten in Fragen der sachgerechten Nutzung der Programme.

3. Laufzeit des Software Service

Unbefristet. Laufzeit der ersten Vertragsperiode (Mindestlaufzeit): 24 Monate.

4. Leistungsvoraussetzungen

- (1) Technische und organisatorische Maßnahmen und Bedingungen, die es dem Kunden ermöglichen, die Leistungen von PBD in Anspruch zu nehmen, sind Voraussetzung für die Leistungserbringung. PBD ist hierbei insbesondere auf unentgeltliche technische Unterstützung bei Fehleranalyse und -beseitigung angewiesen.
- (2) Die anwendungs-adäquate, in der Regel tägliche Datensicherung seitens des Kunden setzt PBD ebenfalls voraus.

5. Service Level
für Telefonberatung und Ferndiagnose / Störungsbearbeitung

Die üblichen Standard-Leistungszeiten von PBD für die telefonische Unterstützung in Fragen der Telefonberatung sowie der Ferndiagnose / Störungsbearbeitung sind folgende:

(1) Rufbereitschaft während den Servicegeschäftszeiten

Tage	Zeiten
Montag bis Freitag <i>werktätlich, ohne gesetzliche Feiertage</i>	8:00 – 16:00

(2) Reaktionszeiten

Während der Rufbereitschaftszeiten nimmt PBD Störungsmeldungen entgegen und beginnt mit deren Bearbeitung innerhalb folgender Reaktionszeiten, die nach Dringlichkeit gestuft und kategorisiert sind.

Kategorie	Störungsmeldung	Reaktionszeit
1	Systemausfall	2 Std.
2	Behinderung der Abwicklungen - zu langsam - permanente Fehlermeldungen einzelner Abwicklungen - keine Abwicklungen einzelner Pakete möglich - Hardware-Probleme - Netzwerk-Probleme	8 Std.
3	Keine wesentliche Einschränkung der Abwicklungen	36 Std.

Reaktionszeiten laufen nur während der Dauer der Servicegeschäftszeit; restliche Reaktionszeiten setzen sich jeweils am nächstfolgenden Servicetag fort.

6. Call Handling / Behandlung von Störungsmeldungen

Störungsmeldungen / Calls werden angenommen per E-Mail und/oder per Telefon an die PBD-Hotline. Sie werden nach Priorität abgearbeitet. Die Ruf-Nr. / E-Mail-Adresse finden Sie im Internet: www.pitneybowes.de/Kundenservice/Kundenservice.htm

Die Kategorisierung (Kategorie 1 –3) erfolgt in Abstimmung mit dem Kunden. Störungsmeldungen / Calls der Kategorien 1 + 2 werden vom Hotline-Mitarbeiter direkt an den Projektverantwortlichen weitergeleitet

7. Zusatzleistungen

Zusätzliche Leistungen wie kundenspezifische Programmierung (SOPROS), Pflege von Entgelt- und Gebührentabellen usw. unterliegen der Abrechnung nach Aufwand zu den vom Lizenzgeber allgemein angewandten Sätzen zzgl. Umsatzsteuer und Auslagen. Dies gilt insbesondere für Fahrtkosten und Wegezeiten

(1)

Stand: 16.07.2007

Leistungsschein Geräte-Service

Der Umfang der von PBD als Geräte-Service geschuldeten Leistung ergibt sich aus nachfolgenden Leistungszusagen und -bedingungen dieses Geräte-Service Leistungsscheins, aus dem Auftrag und der im Auftrag gewählten Vertragsart sowie im Übrigen aus dem allgemeinen Geschäftsbedingungen von PBD für die im Auftrag aufgeführten Geräte.

1. Vertragsarten und Definitionen

(1) Vertragsarten:

- | | | |
|---------|--|---------------------|
| • FS00: | Vor Ort Full Service „Economy“ | ohne Reaktionszeit. |
| • FS16: | Vor Ort Full Service „Business“ mit einer Reaktionszeit von | 16 Stunden. |
| • FS08: | Vor Ort Full Service „First Class“ mit einer Reaktionszeit von | 8 Stunden. |
| • PU: | Pick Up Service | ohne Reaktionszeit. |
| • PU36: | Pick Up Service mit einem Austausch Vor Ort | 36 Stunden. |
| • WA00: | Vor Ort Wartung nur Arbeitszeit und Anfahrt, insbes. ohne Verschleißteile, Ersatzteile und Reparaturen. | |
| • WA01: | Vor Ort Wartung nur Arbeitszeit, Anfahrt und Verschleißteile, insbes. ohne Ersatzteile und Reparaturen. | |
| • INSP: | Inspektion bei Frankiermaschinen: Überprüfung Funktionalität und Druckbild bzgl. postalischer Sicherheitsvorschriften; alle anderen Systeme: IST-Zustand-Feststellung inkl. Kostenvoranschlag für evtl. Reparatur / Wartung; jeweils auf Abruf einmal pro Jahr | |

(2) Servicegeschäftszeiten: Montag bis Freitag, ohne gesetzliche Feiertage (Servicetage), je 8:00 - 16:00 Uhr, soweit nicht im Auftrag abweichend vereinbart.

2. Leistungsumfang

(1) Die Durchführung der PBD Serviceleistungen erfolgt nach DIN ISO 9001 Richtlinien.

(2) Technische Hotline (bei der Vertragsart Vor Ort Full Service, Pick Up Service und Vor Ort Wartung)

Bereitstellung von fachlich qualifiziertem Personal während den Servicegeschäftszeiten zur telefonischen Unterstützung bei Eingrenzung bzw. Behebung/Umgehung von Fehlern. Dieser Service ist telefonisch oder per Fax abrufbar. Der Beginn der Hotline-Arbeiten erfolgt durch Rückruf eines Spezialisten innerhalb von 2 Servicegeschäftszeit-Stunden ab Zeitpunkt der Störungsmeldung.

(3) Instandsetzungsarbeiten bei Fehlern (bei der Vertragsart Vor Ort Full Service und Pick Up Service)

Die Leistung umfasst die Bereitstellung von Arbeitszeit für die Diagnose und für Maßnahmen zur Rückführung in den funktionsfähigen Zustand der Hardware (mit Ausnahme von Verbesserungen) sowie für die Kontrolle wichtiger Funktionsbereiche und Sicherheitsumbauten, einschließlich Schulzeiterprüfung nach VDE 0701.

Leistungsort gemäß Vertragsart:

- Vor Ort Full Service: am Aufstellort des Geräts, wenn erforderlich in der Servicewerkstatt von PBD, inkl. anfallender Fahrtzeiten, Reise-, Fahrtkosten und Verpflegung sowie inkl. Rüstzeiten für die Vor- und Nachbereitungsarbeiten sowie inkl. Arbeitszeit für logistische und administrative Tätigkeiten in Begrenzung auf die Wiederherstellung des Soll-Zustandes.
- Pick Up Service: in der Servicewerkstatt von PBD, inkl. Abholung der vom Kunden versandfertig bereitgestellten Geräte (nur bei Beifügung des vom Kunden ausgefüllten Reparaturauftrags mit unterschriebener Zählerstandsmeldung); inkl. Rücksendung nach Instandsetzungsarbeiten.

Optional: Auf Wunsch Instandsetzungsarbeiten vor Ort unter Berechnung der Anfahrtpauschale und dem Differenzstundensatz laut gültiger Preisliste.

Bei der Vertragsart Vor Ort Full Service können im Zuge von Reparaturen / Servicearbeiten Reinigungs- und Pflegearbeiten, Kontrollen wichtiger Funktionsbereiche, Funktionsüberprüfungen sowie Sicherheitsumbauten durchgeführt werden. Dazu erforderliche Materialien werden bei diesen Arbeiten gleichzeitig miteingesetzt.

(4) Ersatzteile und Verschleißteile (bei der Vertragsart Vor Ort Full Service, Pick Up Service und Vor Ort Wartung)

Für Instandsetzungsarbeiten benötigte Ersatzteile, Verschleißteile, Baugruppen und Material werden im Voraustausch eingesetzt, bei den Vertragsarten Vor Ort Full Service und Pick Up Service auf Kosten von PBD, ansonsten entsprechend der Vertragsart. Auf Kosten von PBD ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von PBD über. PBD übernimmt bei technisch zwingendem Austausch von Frankierwerken oder postrelevanten Speicherbausteinen die postalische An- und Abmeldung. PBD bevorratet Ersatzteile, Verschleißteile, Baugruppen und Material in Abhängigkeit der Ausfallhäufigkeit und Ausfalldauer der Geräte. Betriebsmittel und Zubehörmaterialien werden nach der aktuellen Preisliste separat berechnet.

(5) Vorbeugende Wartungsarbeiten (bei der Vertragsart Vor Ort Full Service und Vor Ort Wartung)

Wartung erfolgt auf Abruf einmal pro Jahr: Präventive Maßnahmen entsprechend den Herstellervorschriften zur Erhaltung des Soll-Zustandes (z.B. Nachstellen, Reinigen, Auswechseln, Auslösen) sowie bei stückzahlabhängigen Verträgen alle vorgeschriebenen Wartungsarbeiten. Die Arbeiten können bei Instandhaltungsarbeiten mitausgeführt werden.

3. Laufzeit des Geräte-Service

- Beginn:
- 1 Jahr nach Lieferung des Geräts; (Standard)
 - Sofort mit Lieferung; (wenn die Variante *Sofort* bei der Vertragsart hinzugewählt wird)
- Dauer: Unbefristet.
Laufzeit der ersten Vertragsperiode (Mindestlaufzeit): 12 Monate; bei der Vertragsvariante *Sofort*: 24 Monate.

4. Leistungsvoraussetzungen

- (1) Beginnt der Geräte-Service 1 Jahr nach Lieferung (Vertragsvariante „Standard“), wird – außer bei der Vertragsart INSP – eine Untersuchung der Geräte auf Servicefähigkeit im Sinne einer Inspektion, also Maßnahmen zur Beurteilung des Ist-Zustandes, erforderlich. Die Inspektion und ggf. Wiederherstellung der Servicefähigkeit werden von PBD gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Technische und organisatorische Maßnahmen und Bedingungen, die es dem Kunden ermöglichen, die Leistungen von PBD in Anspruch zu nehmen, sind Voraussetzung für die Leistungserbringung. PBD ist hierbei insbesondere auf unentgeltliche technische Unterstützung bei Fehleranalyse und –beseitigung angewiesen.
- (3) Bei Störungen dürfen Geräte nicht ohne wichtigen Grund verändert werden, bis PBD die Fehlerbehebung ermöglicht wird. Die zum Zeitpunkt der Störung verwendete Kartusche ist beizufügen.

5. Service Level

- (1) Rufbereitschaft für Hotline und Instandsetzungsarbeiten:

Während der Servicegeschäftszeiten.

- (2) Reaktionszeit für Instandsetzungsarbeiten gemäß Vertragsart:

- Vor Ort Full Service: Beginn der Arbeit 16 und 8 Servicegeschäftszeit-Stunden (je nach gewählter Vertragsart: FS16, FS08), ab Zeitpunkt des Eingangs der Störungsmeldung im Customer Service Center innerhalb der Servicegeschäftszeit. Keine vereinbarte Reaktionszeit für Vertragsart FS00.
- PU36 Service: Beginn der Arbeit 36 Stunden (während Servicetagen), innerhalb der das Gerät durch ein funktionstüchtiges Gerät ausgetauscht wird, ab Zeitpunkt des Eingangs der Störungsmeldung im Customer Service Center innerhalb der Servicegeschäftszeit; das Austauschgerät ist grundüberholt, bauartgleich, nicht jedoch dasselbe Gerät, mit Zählerstand „0“. Keine vereinbarte Reaktionszeit für Vertragsart PU.

Reaktionszeiten gelten nur, soweit nicht Umstände, die von PBD nicht zu vertreten sind, den Arbeitsbeginn verzögern. Reaktionszeiten laufen im Übrigen nur während der Rufbereitschaftsdauer; restliche Reaktionszeiten setzen sich jeweils in der Reaktionszeit des nächstfolgenden Bereitschaftstags fort. Arbeiten erfolgen ebenfalls nur während der Servicegeschäftszeiten.

- (3) Vereinbarte Service-Termine:

Ist der Termin für die Durchführung einer Service-Leistung vorher vereinbart, so sind die Geräte unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Wartezeiten über 30 Minuten und Besuche, die infolge Nichteinhaltung dieser Bestimmung zu wiederholen sind, werden gesondert berechnet.

6. Call Handling / Behandlung von Störungsmeldungen

Störungsmeldungen / Calls werden angenommen per E-Mail, per Fax und/oder per Telefon an die PBD-Hotline. Sie werden nach Priorität abgearbeitet. Die Ruf-Nr. / E-Mail-Adresse finden Sie im Internet: www.pitneybowes.de/Kundenservice/Kundenservice.htm.

7. Berechnung und Zusatzleistungen

- (1) Zusätzliche Leistungen unterliegen der Abrechnung nach Aufwand zu den von PBD allgemein angewandten Sätzen zzgl. Umsatzsteuer und Auslagen. Die aktuelle Preisliste kann in der Zentrale von PBD in Heppenheim abgefragt werden. Bei Abrechnung nach Aufwand wird jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet. Etwaige Zuschläge bei extremer Betriebsumgebung und damit erhöhtem Servicebedarf sind im Auftrag getrennt ausgewiesen.
- (2) Wünscht der Kunde abweichend von den allgemeinen Geschäftsbedingungen eine vorfällige monatliche Zahlungsweise der wiederkehrenden Servicegebühren, wird ein Aufschlag von 12%, bei dreimonatiger vorfälliger Zahlungsweise von 4% und bei sechsmonatiger vorfälliger Zahlungsweise 2% des jeweiligen Rechnungsbetrags erhoben.
- (3) Gesondert berechnet und nicht Bestandteil einer Vertragsart des Geräte-Service ist
 - a. die Beseitigung von Störungen und Folgeschäden,
 - die bei Frankiersystemen auf die Verwendung von **Nicht-PBD-Originaltinte** zurückzuführen ist, mit der die **Zulassungskriterien der Deutschen Post AG für das jeweilige System nicht mehr erfüllt sind**;
 - die auf unsachgemäße Behandlung, Bedienungsfehler, unsachgemäße Reparatur von Dritten, ungeeignete Klimabedingungen bzw. Unfall, Wasserschäden aller Art, Feuer, Spannungseinflüsse, Kurzschluss sowie sonstige Fälle höherer Gewalt zurückzuführen sind;
 - die auf Betriebsbedingungen, den Anschluss von Zusatzeinrichtungen oder Verwendung von Betriebsmitteln beruhen, die nicht den Spezifikationen von PBD entsprechen, oder nicht freigegeben sind, insbesondere also die Beseitigung von Störungen und Folgeschäden, die auf Fremdersteller-Druckertinte zurückzuführen ist, welche **nicht vergleichbare Qualität und Eigenschaften zur PBD Originaltinte aufweist**;
 - b. der Transport und Umzugsarbeiten, Neuaufstellungen von Anlagen bei Standortwechsel, Eingabeänderung der Kennung, Aufarbeitung und Lackierung von Verkleidungsteilen;
 - c. die Lieferung und der Austausch von Zubehör, Verbrauchsmaterialien und Betriebsmitteln, wie z.B. Thermo-, Endlos- und Blattpapiere, Frankierrollen, Frankierstreifen, Sensorreinigungsumschläge, Farbbänder, Farbkartuschen, Frankier- und Stempelfarbe, Klischees, Tages- und Werbestempel, Gebührensoftware, etc.;
 - d. der Aufwand für Anpassungen der Geräte an Telefonanlagen sowie Arbeiten aufgrund von Leitungsstörungen;
 - e. Verpackungsmaterialien bei Versendung von Waren an den Kunden.

Stand: 16.07.2007

Leistungsschein IntelliLink/Portophon-Service

Der Umfang der von PBD geschuldete IntelliLink/Portophon-Dienstleistung ergibt sich aus nachfolgenden Leistungszusagen und -bedingungen dieses Service-Leistungsscheins, aus dem Auftrag und der im Auftrag gewählten Vertragsart sowie im Übrigen aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen von PBD und der Betriebsanleitung bzw. Systemspezifikation.

1. Vertragsarten und Definitionen

- (1) Vertragsarten:
- | | | |
|----------|---|-------------------------------------|
| · ILINK: | Jahres-Standard-Anwendergebühr für IntelliLink-Produkte | } jeweils nur für bestimmte Modelle |
| · SBOL: | Jahres-Standard-Anwendergebühr für kleine Modelle | |
| · SMOL: | Jahres-Standard-Anwendergebühr für große Modelle | |
| · PA2: | Prozentuale Abrufgebühr mit festgelegtem Mindestbetrag pro Abruf, monatliche Lastschrift. | |
| · PAPP: | Feste Abrufgebühr pro Abruf, monatliche Lastschrift (nur für bestimmte Modelle). | |
- (2) Servicegeschäftzeiten: Montag bis Freitag, ohne gesetzliche Feiertage (Servicetage), je 8:00 – 16:00 Uhr.

2. Leistungsumfang

- (1) Zugang zu den IntelliLink Internetstrukturen (gemäß Betriebsanleitung und Systemspezifikationen)
- Bereitstellung des Download-Angebots von
- Betriebssoftware: UIC, unter Geltung der allgemeinen Lizenzbestimmungen von PBD;
 - Entgeltstrukturen: aktuelle Daten aller relevanten Versanddienste, inkl. Gebühren- oder Leistungsänderungen;
 - Zusatzfunktionalitäten: gemäß gesonderter Vereinbarung im Auftrag, z.B.
Leistungs- und Gebührenvergleich aller Versanddienste / Vorschlag der preisgünstigsten Versandmöglichkeit; Kostenstellenerfassung; zusätzliche Werbestempel und Slogans; Versandwegverfolgung mittels Tracking-Code und Empfangsbestätigung, etc.;
- Automatisierte Aktualisierung: Entgeltstrukturen und neueste IntelliLink Bediensoftware, aktualisiert jeweils bei kundenseitigem Verbindungsaufbau über Modem und Internet zum IntelliLink-Server;
- Portophon-Schnittstelle: Möglichkeit der Porto-Abbuchung (Wertvorgaben) vom Portophonkonto des Kunden bei PBD; ein Portoabruf über Modem ist an 7 Tagen und 24 Stunden in der Woche möglich
- Bedienschnittautomatisierung: Bis zu 10 häufig vorkommende Arbeiten sind programmierbar.
- (2) Telefonberatung während der Servicegeschäftzeiten
- Telefonische Unterstützung in Fragen der sachgerechten Nutzung der Betriebssoftware und Fragen der Portovorgaben. Die Ruf.-Nr. / E-Mail-Adresse finden Sie im Internet unter: www.pitneybowes.de/Kundenservice/Kundenservice.htm
- (3) Kommunikation mit der Deutschen Post AG
- Postrelevante, mit dem Service zusammenhängende Kommunikation wie z.B. Veranlassung der Einzüge abgerufener Wertvorgaben, Berichterstattung, Einholen der Postgenehmigung, etc. und die Erfassung der entsprechenden Kundendaten übernimmt PBD.

3. Laufzeit des IntelliLink/Portophon-Service

- Beginn: 2 Tage nach Absendung des Gerätes bei allen Vertragsarten.
- Dauer: Unbefristet. Laufzeit der ersten Vertragsperiode (Mindestlaufzeit): 12 Monate.
- Abmeldung: Die totale Außerbetriebnahme oder Stilllegung des Frankiersystems kann nur mit dem Abmeldeformular der Deutschen Post AG durch PBD erfolgen. Dafür entstehende Kosten werden von PBD separat berechnet.

4. Leistungsvoraussetzungen

- (1) Kundenseitige Obliegenheit: Modem-Bereitstellung mit entsprechendem analogen Telekommunikationsanschluss.
- (2) Bei Neuanmeldung eines IntelliLink Systems bzw. Portophon-Frankierwerks: Genehmigung der Deutschen Post AG für die Freistempelung nach deren Bedingungen; andernfalls wird die Vereinbarung über den IntelliLink/Portophon-Service hinfällig.
- (3) Bei den Vertragsarten PA2 und PAPP: Ermächtigung zur Lastschrift im Abbuchungsauftragsverfahren (Auftrag des Kunden an seine Bank, Lastschriften von PBD einzulösen), oder ersatzweise in Ausnahmefällen im Einzugsverfahren. Bei Widerruf der Ermächtigung zur Lastschrift ohne unverzügliche Neuerteilung, besteht die Möglichkeit zur Vertragsart SMOL zu wechseln. Für die Zeit, in der keine aktuell gültige Ermächtigung zur Lastschrift vorliegt, sind die Leistungspflichten von PBD suspendiert. Lastschriftbelege gelten als Rechnung; eine separate Rechnung kann aus Kostengründen nicht erstellt werden.

Hinweis: IntelliLink Systeme und Portophon-Frankierwerke können nur benutzt werden, wenn und solange an der Dienstleistung des IntelliLink- und Portophon-Service teilgenommen wird sowie die Bedingungen dieses Services eingehalten werden.

5. Sperrung

Verzug mit der Anwender- und/oder Abrufgebühr oder - unter der Vertragsart PA2 oder PAPP - die Nichteinlösung einer Lastschrift oder die Nichterteilung bzw. der Widerruf der Ermächtigung zur Lastschrift, berechtigen PBD zur Sperrung des Zugriffs auf IntelliLink und/oder zur Sperrung weiterer Portoabrufe jeweils bis zum Ausgleich der Gebühren.

Stand: 16.07.2007

Leistungsschein Kombi-Service

Der Umfang der von PBD als Kombi-Service geschuldeten Leistung ergibt sich aus nachfolgenden Leistungszusagen und -bedingungen dieses Kombi-Service Leistungsscheins, aus dem Auftrag und der im Auftrag gewählten Vertragsart sowie im Übrigen aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Mietbedingungen von PBD für die im Auftrag aufgeführten Geräte.

1. Vertragsarten und Definitionen

<u>Vertragsarten:</u>	PG1: Pick Up Service ohne vereinbarte Reaktionszeit
<u>Servicegeschäftszeiten</u>	Montag bis Freitag, ohne gesetzliche Feiertage (Servicetage), je 8:00 – 16:00 Uhr, soweit nicht im Auftrag abweichend vereinbart.

2. Leistungsumfang

A. Pick Up Service

- (1) Die Durchführung der PBD Serviceleistungen erfolgt nach DIN ISO 9001 Richtlinien.
 - (2) Technische Hotline während der Servicegeschäftszeiten
Bereitstellung von fachlich qualifiziertem Personal zur telefonischen Unterstützung bei Eingrenzung bzw. Behebung/Umgehung von Fehlern. Dieser Service ist telefonisch oder per Fax abrufbar. Der Beginn der Hotline-Arbeiten erfolgt durch Rückruf eines Spezialisten innerhalb von 2 Servicegeschäftszeit-Stunden ab dem Zeitpunkt der Störungsmeldung.
 - (3) Instandsetzungsarbeiten bei Fehlern
Die Leistung umfasst die Bereitstellung von Arbeitszeit für die Diagnose und für Maßnahmen zur Rückführung in den funktionsfähigen Zustand (mit Ausnahme von Verbesserungen) sowie für die Kontrolle wichtiger Funktionsbereiche und Sicherheitsumbauten, einschließlich Schulzleiterprüfung nach VDE 0701.
Leistungsort: in der Servicewerkstatt von PBD,
inkl. Abholung der vom Kunden versandfertig bereitgestellten Geräte (nur bei Beifügung des vom Kunden ausgefüllten Reparaturauftrags mit unterschriebener Zählerstandsmeldung); inkl. Rücksendung nach Instandsetzungsarbeiten.
Optional: Auf Wunsch Instandsetzungsarbeiten vor Ort unter Berechnung der Anfahrtspauschale und dem Differenzstundensatz laut gültiger Preisliste.
- (3) Ersatzteile: Für Instandsetzungsarbeiten benötigte Ersatzteile, Verschleißteile, Baugruppen und Material werden auf Kosten von PBD im Voraustausch eingesetzt, ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von PBD über. PBD übernimmt bei technisch zwingendem Austausch von Frankierwerken oder postrelevanten Speicherbausteinen die postalische An- und Abmeldung. PBD bevorratet Ersatzteile, Verschleißteile, Baugruppen und Material in Abhängigkeit der Ausfallhäufigkeit und Ausfalldauer der Geräte. Betriebsmittel und Zubehörmaterialien werden nach der aktuellen Preisliste separat berechnet.

B. Intellilink / Portophon-Service

- (1) Zugang zu den IntelliLink Internetstrukturen (gemäß Betriebsanleitung und Systemspezifikationen)
Bereitstellung des Download-Angebots von
 - Betriebssoftware: UIC, unter Geltung der allgemeinen Lizenzbestimmungen von PBD;
 - Entgeltstrukturen: aktuelle Daten aller relevanten Versanddienste, inkl. Gebühren- oder Leistungsänderungen;
 - Zusatzfunktionalitäten: gemäß gesonderter Vereinbarung im Auftrag, z.B. Leistungs- und Gebührenvergleich aller Versanddienste / Vorschlag der preisgünstigsten Versandmöglichkeit; Kostenstellenerfassung; zusätzliche Werbestempel und Slogans; Versandwegverfolgung mittels Tracking-Code und Empfangsbestätigung, etc.;Automatisierte Aktualisierung: Entgeltstrukturen und neueste IntelliLink Bediensoftware, aktualisiert jeweils bei kundenseitigem Verbindungsaufbau über Modem und Internet zum IntelliLink-Server;
Portophon-Schnittstelle: Möglichkeit der Porto-Abbuchung (Wertvorgaben) vom Portophonkonto des Kunden bei PBD; ein Portoabruf über Modem ist an 7 Tagen und 24 Stunden in der Woche möglich;
Bedienschnittautomatisierung: Bis zu 10 häufig vorkommende Arbeiten sind programmierbar.
- (2) Telefonberatung während der Servicegeschäftszeiten
Telefonische Unterstützung in Fragen der sachgerechten Nutzung der Betriebssoftware und Fragen der Portovorgaben.
- (3) Kommunikation mit der Deutschen Post AG
Postrelevante, mit dem Service zusammenhängende Kommunikation wie z.B. Veranlassung der Einzüge abgerufener Wertvorgaben, Berichterstattung, Einholen der Postgenehmigung, etc. und die Erfassung der entsprechenden Kundendaten übernimmt PBD.

3. Laufzeit des Geräte-Service

<u>Beginn:</u>	Sofort mit Lieferung;
<u>Dauer:</u>	Unbefristet. Laufzeit der ersten Vertragsperiode (Mindestlaufzeit): 12 Monate, bzw. entsprechend Mietvertrag.
<u>Abmeldung:</u>	Die totale Außerbetriebnahme oder Stilllegung des Frankiersystems (Intellilink / Portophon) kann nur mit dem Abmeldeformular der Deutschen Post AG durch PBD erfolgen. Dafür entstehende Kosten werden von PBD separat berechnet.

4. Leistungsvoraussetzungen

- (1) Kundenseitige Obliegenheit: **Modem**-Bereitstellung mit entsprechendem **analogen** Telekommunikationsanschluss.
- (2) Bei Neuanschaffung eines IntelliLink Systems bzw. Portophon-Frankierwerks: **Genehmigung der Deutschen Post AG** für die Freistempelung **nach deren Bedingungen**; andernfalls wird die Vereinbarung über den Kombi-Service hinfällig.
- (3) Ermächtigung zur Lastschrift im Einzugsverfahren. Bei Widerruf der Ermächtigung zur Lastschrift ohne unverzügliche Neuerteilung, sind die Leistungspflichten von PBD suspendiert.
Lastschriftbelege gelten als Rechnung; eine separate Rechnung kann aus Kostengründen nicht erstellt werden.
Hinweis: IntelliLink Systeme und Portophon-Frankierwerke können nur benutzt werden, wenn und solange an der Dienstleistung des IntelliLink- und Portophon-Service teilgenommen wird sowie die Bedingungen dieses Services eingehalten werden.
- (4) Technische und organisatorische Maßnahmen und Bedingungen, die es dem Kunden ermöglichen, die Leistungen von PBD in Anspruch zu nehmen, sind Voraussetzung für die Leistungserbringung. PBD ist hierbei insbesondere auf unentgeltliche technische Unterstützung bei Fehleranalyse und -beseitigung angewiesen.

5. Service Level

- (1) Instandsetzungsarbeiten: das Gerät wird durch ein funktionstüchtiges Gerät ausgetauscht; das Austauschgerät ist grundüberholt, bauartgleich, nicht jedoch dasselbe Gerät, mit Zählerstand „0“. Keine vereinbarte Reaktionszeit.
- (2) Vereinbarte Service-Termine: Ist der Termin für die Durchführung einer Service-Leistung vorher vereinbart, so sind die Geräte unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Wartezeiten über 30 Minuten und Besuche, die infolge Nichteinhaltung dieser Bestimmung zu wiederholen sind, werden gesondert berechnet.

6. Call Handling / Behandlung von Störungsmeldungen

Störungsmeldungen / Calls werden angenommen per E-Mail, per Fax und/oder per Telefon an die PBD-Hotline. Sie werden nach Priorität abgearbeitet. Die Ruf-Nr. / E-Mail-Adresse finden Sie im Internet: www.pitneybowes.de/Kundenservice/Kundenservice.htm.

5. Sperrung

Verzug mit der Anwender- und/oder Abrufgebühr oder die Nichteinlösung einer Lastschrift oder die Nichterteilung bzw. der Widerruf der Ermächtigung zur Lastschrift, berechtigen PBD zur Sperrung des Zugriffs auf IntelliLink und/oder zur Sperrung weiterer Portoabrufe jeweils bis zum Ausgleich der Gebühren.

8. Berechnung und Zusatzleistungen

- (1) Zusätzliche Leistungen unterliegen der Abrechnung nach Aufwand zu den von PBD allgemein angewandten Sätzen zzgl. Umsatzsteuer und Auslagen. Die aktuelle Preisliste kann in der Zentrale von PBD in Heppenheim abgefragt werden. Bei Abrechnung nach Aufwand wird jede ½ Stunde als volle Stunde berechnet. Etwaige Zuschläge bei extremer Betriebsumgebung und damit erhöhtem Servicebedarf sind im Auftrag getrennt ausgewiesen.
- (2) Wünscht der Kunde abweichend von den allgemeinen Geschäftsbedingungen eine vorfällige monatliche Zahlungsweise der wiederkehrenden Servicegebühren, wird ein Aufschlag von 12%, bei dreimonatiger vorfälliger Zahlungsweise von 4% und bei sechsmonatiger vorfälliger Zahlungsweise 2% des jeweiligen Rechnungsbetrags erhoben.
- (3) Gesondert berechnet und nicht Bestandteil des Geräte-Service ist
 - a. die Beseitigung von Störungen und Folgeschäden,
 - die bei Frankiersystemen auf die Verwendung von **Nicht-PBD-Originaltinte** zurückzuführen ist, mit der die **Zulassungskriterien der Deutschen Post AG für das jeweilige System nicht mehr erfüllt sind**;
 - die auf unsachgemäße Behandlung, Bedienungsfehler, unsachgemäße Reparatur von Dritten, ungeeignete Klimabedingungen bzw. Unfall, Wasserschäden aller Art, Feuer, Spannungseinflüsse, Kurzschluss sowie sonstige Fälle höherer Gewalt zurückzuführen sind;
 - die auf Betriebsbedingungen, den Anschluss von Zusatzeinrichtungen oder Verwendung von Betriebsmitteln beruhen, die nicht den Spezifikationen von PBD entsprechen, oder nicht freigegeben sind, insbesondere also die Beseitigung von Störungen und Folgeschäden, die auf Fremdersteller-Druckertinte zurückzuführen ist, welche **nicht vergleichbare Qualität und Eigenschaften zur PBD Originaltinte aufweist**;
 - b. der Transport und Umzugsarbeiten, Neuaufstellungen von Anlagen bei Standortwechsel, Eingabeänderung der Kennung, Aufarbeitung und Lackierung von Verkleidungsteilen;
 - c. die Lieferung und der Austausch von Zubehör, Verbrauchsmaterialien und Betriebsmitteln, wie z.B. Thermo-, Endlos- und Blattpapiere, Frankierrollen, Frankierstreifen, Sensorreinigungsumschläge, Farbbänder, Farbkartuschen, Frankier- und Stempelfarbe, Klischees, Tages- und Werbestempel, Gebührensoftware, etc.;
 - d. der Aufwand für Anpassungen der Geräte an Telefonanlagen sowie Arbeiten aufgrund von Leitungsstörungen;
 - e. Verpackungsmaterialien bei Versendung von Waren an den Kunden.

Stand: 16.07.2007